

**1382/AB**  
Bundesministerium vom 03.06.2020 zu 1398/J (XXVII. GP)  
**bmafj.gv.at**  
Arbeit, Familie und Jugend

Mag. (FH) Christine Aschbacher  
Bundesministerin

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

[christine.aschbacher@bmafj.gv.at](mailto:christine.aschbacher@bmafj.gv.at)  
+43 1 711 00-0  
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.228.408

Wien, am 03. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz, Edith Mühlberghuber und weitere haben am 03.04.2020 unter der **Nr. 1398/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Maßnahmenentscheidungen im Zuge der Corona-Krise** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Frage 1 bis 5**

- *Wann und wie haben Sie erstmals von der Verbreitung der neuartigen CoronaSeuche erfahren?*
- *Durch wen wurden Sie zum ersten Mal informiert?*
- *Zu welchem Zeitpunkt ist der 1. Fall im Ausland - in der Region Wuhan, China - aufgetreten?*
- *Durch wen wurde Sie über diesen 1. Fall informiert?*
- *Zu welchem Zeitpunkt ist Ihnen dieser 1. internationale Fall bekannt geworden?*

Gemäß einer Mitteilung der Weltgesundheitsorganisation vom 5. Jänner 2020 informierten chinesische Gesundheitsbehörden am 31. Dezember 2019 die Weltgesundheitsorganisation über Fälle einer neuartigen Lungenkrankheit in Wuhan. Bis 3. Jänner wurden demnach 44 Fälle festgestellt. Nach einem weiteren Bericht der WHO wurde am 7. Jänner 2020 in China ein neuartiges Coronavirus identifiziert.

**Zu den Fragen 6 bis 8**

- *Zu welchem Zeitpunkt ist wo der 1. Fall in Europa aufgetreten?*
- *Zu welchem Zeitpunkt ist Ihnen dieser 1. europäische Fall bekannt geworden?*
- *Von wem wurden Sie über den 1. europäischen Fall informiert?*

Am 24. Januar 2020 bestätigte Frankreich dem WHO-Regionalbüro für Europa laut dessen Mitteilung vom 25. Jänner 2020 offiziell drei Fälle einer Infektion mit dem 2019-nCoV. Zwei der Infizierten Personen befanden sich in Paris und eine Person in Bordeaux. Alle drei hatten sich zuvor in der chinesischen Stadt Wuhan aufgehalten.

Über diese Vorgänge wurde ich jeweils zeitnah informiert bzw. erhielt ich hiervon auch über die mediale Berichterstattung Kenntnis. Im Übrigen fallen Krankheitsausbrüche nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend.

**Zu den Fragen 9 bis 12**

- *Zu welchem Zeitpunkt ist der 1. Fall in Österreich aufgetreten?*
- *Wo ist der 1. Fall in Österreich aufgetreten, über den Sie informiert wurden?*
- *Zu welchem Zeitpunkt ist Ihnen dieser 1. österreichische Fall bekannt geworden?*
- *Durch wen wurde Sie über den 1. österreichischen Fall informiert?*

Am 25. Februar 2020 wurden die beiden ersten Personen in Innsbruck positiv getestet. Die Information erfolgte unverzüglich durch die etablierten Meldewege über den Einsatzstab des staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagements (SKKM) im Bundesministerium für Inneres.

**Zu Frage 13**

- *Zu welchem Zeitpunkt ist Ihnen jeweils dieser 1. Bundesländer-Fall bekannt geworden?*

Die Information betreffend der ersten Vorfälle in den jeweiligen Bundesländer erfolgte unverzüglich durch die etablierten Meldewege über den SKKM-Einsatzstab im Bundesministerium für Inneres an folgenden Tagen:

Tirol: 25.02.2020

Wien: 27.02.2020

Niederösterreich: 28.02.2020

Salzburg: 29.02.2020

Steiermark: 28.02.2020

Kärnten: 05.03.2020

Vorarlberg: 05.03.2020

Oberösterreich: 05.03.2020

Burgenland: 06.03.2020

### Zu den Fragen 14 und 15

- Zu welchem Zeitpunkt ist jeweils der 1. Fall in ihrem Ressort aufgetreten? (gegliedert nach Sektion im Ministerium, nachgeordnete Dienststelle, etc.)
- Durch wen wurden Sie über den jeweils 1. Fall informiert?

In der Zentralstelle des Bundesministeriums gab es im Zeitpunkt der Anfrage keine Fälle.

Im Bereich der Arbeitsinspektionen trat der erste Fall am 24. März 2020 auf.

Im Bereich des Arbeitsmarktservices trat der erste Fall am 16. März 2020 auf.

Die Verantwortungsträger der jeweiligen Dienststellen informierten die zuständige Sektion meines Hauses über den bestätigten Corona-Fall, die wiederum über den Weg meines Büros mich informierte.

### Zu Frage 16 bis 26

- Zu jeweils welchen Zeitpunkten wurden von Ihnen welche Schritte und Maßnahmen im Zuge des weiteren Verlaufs hinsichtlich der Corona-Krise gesetzt (chronologisch, gegliedert nach Maßnahme, Bundesland, genauem Ort und betroffener Personengruppe)?
- Auf welcher Entscheidungsgrundlage wurde jeweils welcher Schritt gesetzt?
- Welche Experten sind in die Entscheidungsfindung wann einbezogen worden?
- Nach welchen Kriterien werden externe Personen der Task-Force beigezogen?
- Wann wurden in welchem Bereich und welcher Region eine Task-Force eingerichtet?
- Welche Personen sind der jeweiligen Task-Force beigezogen?
- Wenn nur eine Task-Force für alle Einrichtungen (Ministerium nachgeordnete Dienststellen, usw.) eingerichtet wurde, welche Experten aus welchen Sparten der Sicherheit und Gesundheit sind oder werden beigezogen?
- Auf welche Weise findet jeweils die Entscheidungsfindung innerhalb der TaskForce statt?
- Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage basieren die jeweils wann von Ihnen gesetzten Maßnahmen?
- Auf welchen statistisch methodischen Kennzahlen basieren die jeweils wann von Ihnen gesetzten Maßnahmen?
- Auf welchen konkreten weiteren Zahlen basieren die jeweiligen von Ihnen gesetzten Maßnahmen?

In diesem Zusammenhang möchte ich zunächst auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1085/J verweisen.

Wie auch bereits in der Anfragebeantwortung der parlamentarischen Anfrage 1085/J ausgeführt, obliegen innerorganisatorische Angelegenheiten dem eigenen Wirkungsbereich des AMS wie der IEF-Service-GmbH und somit dem AMS-Vorstand wie den Landesgeschäftsführer/innen bzw. der IEF-Geschäftsleitung. In diesen beiden Institutionen wurden daher von mir als Bundesministerin – mit Ausnahme der Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen (wie etwa die Erlässe ans AMS, die die Einschränkung des Kundinnen- und Kundenverkehrs ermöglichten) – keine direkten Schritte und Maßnahmen gesetzt.

Zu den von diesen Institutionen im Einzelnen gesetzten Maßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung von Infektionen darf auf die bereits erwähnte Anfragebeantwortung zu 1085/J verwiesen werden.

Soweit sich die Anfrage allgemein auf Maßnahmen, die im Zuge der COVID-19-Bewältigung gesetzt wurden, bezieht, ist dazu zu antworten:

Mit zwei Erlässen wurde klargestellt, dass bei dringenden Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Corona-Krise oder zur Bewältigung ihrer Auswirkungen unbedingt erforderlich sind, Abweichungen von den Arbeitszeitbestimmungen zulässig sind.

Ich habe eine Verordnung (BGBl. II Nr. 118/2020) erlassen, die vorübergehend Arbeiten in Zusammenhang mit der Bestellung und Zustellung (Lieferservice) von Waren im Lebensmittelhandel und in Drogerien und Drogeriemärkten auch an Wochenenden und Feiertagen erlaubt.

Klargestellt wurde weiters, dass die Ausnahme von der Wochenend- und Feiertagsruhe für Apotheken in der ARG-VO auch für den Arzneimittel-Vollgroßhandel gilt.

Mein Ministerium hat sich der Ansicht des BMK angeschlossen, dass für Lenkerinnen und Lenker von Transportfahrzeugen zur Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung erforderliche Abweichungen von den für sie geltenden Arbeitszeitbestimmungen der VO (EG) Nr. 561/2006 zulässig sind.

Meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch in den Arbeitsinspektoraten, beraten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber intensiv über die bestehenden Möglichkeiten einer krisenbedingt flexiblen Anwendung der Arbeitszeitbestimmungen.

In zwei Erlässen wurden nähere Durchführungsanweisungen für die Wiederaufbereitung von Atemschutzmasken für den Gesundheitsbereich definiert. Diese basieren auf der Empfehlung der Europäischen Kommission (EK), die besondere Maßnahmen während der Dauer der Pandemie zulässt.

Zu den notwendigen Schutzmaßnahmen in den Betrieben wurde bereits zu einem frühen Zeitpunkt informiert und seitens der Arbeitsinspektion umfassend und intensiv beraten, welche Maßnahmen – neben den allgemeinen Hygieneregeln – notwendig und praktikabel sind.

Die beschriebenen Maßnahmen gelten grundsätzlich für das Bundesgebiet, Beratungen der Arbeitsinspektorate für einen Betrieb beziehen sich logischer Weise auf diesen.

Die genannten Schritte und Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend wurden auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Schutz vor Infektionskrankheiten und statistisch methodischer Kennzahlen, insbesondere die Entwicklung der Infektionszahlen in Österreich und in anderen Staaten, getroffen. Laufende Koordinierungen mit anderen Ressorts, insbesondere dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, stellten den Austausch von Expertise für die fachliche Beurteilung und der drauf basierenden Entscheidungsfindung sicher.

Entscheidungsgrundlagen waren darüber hinaus das im Ressort vorhandene arbeitsmedizinische und arbeitsorganisatorische Wissen, basierend auf der Einstufung des Virus nach der Verordnung biologischer Arbeitsstoffe. Wegen seiner großen Ähnlichkeit mit SARS-CoV-1 und MERS-CoV, den bisherigen Daten zu Epidemiologie und Klinik der Infektion, den derzeit fehlenden Möglichkeiten zu Impfprävention und Therapie sowie der großen Verbreitungsmöglichkeit in der Bevölkerung wurde SARS-CoV-2 vorläufig ebenfalls der Risikogruppe 3 zugeordnet.

Zur Abstimmung der Entscheidungsfindung fand bereits am 27. Jänner 2020 die erste Sitzung im Rahmen des SKKM mit den Bundesministerien und Bundesländern im Zusammenhang mit dem Corona-Virus statt. Am 25. Februar 2020 wurde zudem ein Koordinationsstab im Bundesministerium für Inneres eingerichtet, der insbesondere ein laufendes Lagebild führt und für den ständigen Informationsfluss zwischen allen involvierten Ministerien, Bundesländern, Einsatzorganisationen und Unternehmen im Bereich kritischer Infrastrukturen sorgt.

Wie auch bereits in der Anfragebeantwortung der parlamentarischen Anfrage 1085/J ausgeführt, wurde im Bereich der Bundesgeschäftsstelle des AMS ein Lagezentrum unter Leitung des Security Managers eingerichtet. Im Bereich der IEF-Service-GmbH wurde ein gemäß den internen Regelungen der IEF-Service-GmbH vorgesehener Krisenstab eingerichtet.

Im AMS gehören dem Lagezentrum der Vorstand, der Security Manager sowie der Zentralbetriebsrat an. Der Krisenstab der IEF-Service-GmbH setzt sich aus der Geschäftsführung, dem Betriebsrat sowie den Bereichsleitern zusammen.

Die Handlungsanweisungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im AMS wie in der IEF-Service-GmbH basieren auf der aktuellen Gesetzgebung, Verordnungen sowie Empfehlungen des BMSGPK sowie den Empfehlungen der AGES. Ein internes Reporting der Regional- und Landesgeschäftsstellen ergänzt dabei im AMS die Entscheidungsgrundlagen.

Darüber hinaus, möchte ich betonen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Ressorts fachlich qualifiziert und bemüht sind, ihr Wissen laufend zu aktualisieren, um auf aktuelle Fragestellungen reagieren zu können. Dazu wird die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen in Österreich gesucht, wie zB die AUVA, und es werden auch relevante Quellen außerhalb Österreichs herangezogen, wie sie zB das Robert-Koch-Institut oder die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin darstellen.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

